

Interpellation Fraktion SVP (Alexander Feuz/Roland Jakob, SVP): Zieglerspital II: Definitive Asylunterkunft des Bundes oder langes Providurium?

Der Grosse Rat des Kantons stimmte am 8.9.2015 einer Motion zu, die die Nutzung des Zieglers als Asylunterkunft fordert.

Für die vorgesehene Nutzung als Asylunterkunft ist dieser zentrale Standort an bester Lage völlig ungeeignet. Es besteht möglicherweise die Gefahr, dass hier sogar eine definitive Asylunterkunft des Bundes geschaffen wird oder ein mehrjähriges Providurium geschaffen wird. Vermutlich sind auch teure Anpassungen nötig. Für das betroffene Quartier stellt die Umnutzung zu einer grossen Asylunterkunft eine grosse Belastung dar (steigende Kriminalität, Gelegenheitsprostitution, um sich ein „Zubrot“ zu verdienen, Asylsuchende gehen auf den Strich, vgl. Blick online vom 16.8.2015). Der Kanton Obwalden verlangte vom Bund ein gut funktionierendes Sicherheits- und Betreuungskonzept für das umgenutzte Truppenlager Glaubenberg. In Bern dürfte möglicherweise Klagen aus Nachbarschaftsrecht auf die Grundeigentümerin zukommen.

Die Interpellanten verschliessen nicht die Augen vor der Not echter Flüchtlinge. Nach Auffassung der Interpellanten wäre die Hilfe vor Ort, d.h. in der Nähe der Heimatländer in Unterstützung der anerkannten Hilfswerke ungleich effektiver als die vorab im Hinblick auf die Wahlen 2015 unternommene Umnutzung des Zieglerspitals, die kaum kurzfristig realisierbar sein wird.

Die SVP-Fraktion erachtete das Areal des Zieglerspitals bekanntlich immer als ideal für eine verdichtete Überbauung mit Wohnnutzung für Familien an. Sie reichte aus diesem Grund diverse Vorstösse ein. Leider wurde die Motion vom 7.5.2015 (Areal Ziegler: Planung muss jetzt in Angriff genommen werden, 2015SR.000133) vom Ratsbüro nicht dringlich erklärt. Auch rechtlich erscheint die Frage der Nutzung als Asylunterkunft komplex: Nach Auffassung der Interpellanten dürfte der Kanton möglicherweise gar nicht mehr zuständig sein für die Frage der künftigen Nutzung des Zieglerspitals. Art 144 des Spitalversorgungsgesetzes sieht nämlich vor, dass falls der Boden innerhalb von 50 Jahren seit der Übertragung an die neuen Trägerschaften nicht mehr für die Spitalversorgung verwendet und das Rückerwerbsrecht in Anspruch genommen wird, der Boden an den früheren Eigentümer zurückübertragen wäre (Heimfall). Der Kanton könnte deshalb den Grundeigentümern nach Auffassung der Interpellanten möglicherweise gar nichts vorschreiben, was mit dem Areal passieren kann. Weiter dürften vorab auch heikle zonenrechtliche und baurechtliche Fragen zu beantworten sein.

Der Gemeinderat wird höflich aufgefordert die folgenden Fragen zu beantworten.

1. Wie stellt sich der Gemeinderat der Stadt Bern zur vorgesehenen Nutzung des Zieglerspitals als Asylunterkunft?
 - 1.1. als künftige ständige oder temporäre Asylunterkunft des Bundes?
 - 1.2. als provisorische Unterbringung?
 - 1.3. als Kollektivunterkunft im Rahmen gemäss Phase I?
 - 1.4. als Unterbringung in einer Gemeinde im der Rahmen der Phase II?
2. Was unternimmt der Gemeinderat, dass das Ziegler nicht zu einem unerwünschten langes Providurium verkommt oder an diesem Standort sogar eine definitive oder temporäre Asylunterkunft des Bundes oder ständige Unterkünfte für Asylsuchende im Rahmen der Unterbringung einer Gemeinde errichtet werden?
3. Was unternimmt der Gemeinderat dagegen, dass kein Providurium errichtet wird?
4. Braucht es für die Nutzung als Asylunterkunft des Bundes oder Kollektivunterkunft eine Zonenplanänderung? Braucht es diesfalls nicht eine Volksabstimmung? Wenn Ja, wann wäre diese geplant?
 - 4.1. Wenn Nein, warum nicht?
 - 4.2. Wenn Ja, wie wird die Bevölkerung informiert?

5. Braucht es für die nötigen baulichen Veränderungen als Asylunterkunft des Bundes resp. Kollektivunterkunft eine Baubewilligung? Braucht es andere Bewilligungen?
 - 5.1. Wenn Nein, warum nicht?
 - 5.2. Wenn Ja, welche? Wann und wie erfolgt die Publikation?
6. Braucht für vorübergehende Nutzung als Asylunterkunft, resp. Asylantenwohnheim, resp. Unterbringung in der Gemeinde eine Zonenplanänderung? Braucht es diesfalls nicht eine Volksabstimmung? Wenn Ja, wann wäre diese geplant?
 - 6.1. Wenn Nein, warum nicht?
 - 6.2. Wenn Ja, wie wird die Bevölkerung informiert?
7. Braucht es für die nötigen baulichen Veränderungen bei vorübergehender Nutzung als Asylunterkunft, resp. Asylantenwohnheim, resp. Unterbringung in der Gemeinde eine Baubewilligung? Braucht es andere Bewilligungen?
 - 7.1. Wenn Nein, warum nicht?
 - 7.2. Wäre eine Benutzung ohne Baubewilligung möglich? Wenn Ja, wie lange wäre eine Benutzung ohne Baubewilligung dann möglich?
 - 7.3. Wenn Ja, welche? Wann und wie erfolgt die Publikation?
8. Wann könnte bei vorübergehender Nutzung (temporäre Unterkunft des Bundes oder der Gemeinde) diese von den Asylanten frühestens bezogen werden?
 - 8.1. Wer soll diese beziehen (Familien/Einzelpersonen)?
 - 8.2. Wie lange wäre dabei die Nutzung als Asylunterkunft vorgesehen?
9. Welche Massnahmen werden zum Schutz des betroffenen Quartiers ergriffen? (Drogenhandel/Prostitution vgl. entsprechende Medienberichte)
 - 10.1. Wie wird die betroffene Bevölkerung informiert?
 - 10.2. Wo werden die Kinder der Asylanten zur Schule gehen?
 - 10.3. Was für ein Sicherheits- und Betreuungskonzept wird von der Stadt verlangt?
11. Was passiert mit den anderen nicht genutzten Gebäuden auf dem Zieglerareal?
12. Kann der Grosse Rat der Gemeinde Bern überhaupt Vorschriften über die künftige Nutzung des Zieglerareals machen?
 - 12.1. Wenn Ja, warum?
 - 12.2. Wenn Nein, warum nicht?
13. Was sind die Folgekosten und wer trägt diese? Kosten Umbauten? Schutzmassnahmen für Quartier? Entgangene Mietzinsen? Weitere? Wenn Ja, welche?

Bern, 10. September 2015

Erstunterzeichnende: Alexander Feuz, Roland Jakob

Mitunterzeichnende: Roland Iseli, Manfred Blaser, Rudolf Friedli, Hans Ulrich Gränicher

Antwort des Gemeinderats

Zu Frage 1:

Nach Ansicht des Gemeinderats eignet sich das Areal des ehemaligen Zieglerospitals für eine Wohnnutzung, kombiniert mit einem kleinen Anteil an Arbeits- und Dienstleistungsnutzungen, bestenfalls. Bis eine neue Überbauung realisiert werden kann, wird ein Zeitraum von sieben bis zehn Jahren benötigt. In Anbetracht der humanitären Katastrophe bzw. der angespannten Lage im Asyl-/Flüchtlingsbereich begrüsst der Gemeinderat die zeitlich befristete Zwischennutzung von Teilen des ehemaligen Zieglerospitals im Asyl-/Flüchtlingsbereich ausdrücklich.

Zu Frage 1.1:

Der Gemeinderat hat beschlossen, Teile des ehemaligen Zieglerospitals befristet während maximal acht Jahren dem Bund zum Betrieb als Bundesasylzentrum zur Verfügung zu stellen. Für sämtliche

Zwischennutzungen muss - bis zum ordentlichen Heimfall - mit der Spital Netz Bern AG ein Miet- oder Gebräuchsleihevertrag abgeschlossen werden.

Zu Frage 1.2:

Der Gemeinderat unterstützt die provisorische Unterbringung von Asylsuchenden der Phase I während der kommenden Wintermonate.

Zu Frage 1.3:

Der Gemeinderat hat beschlossen, nebst dem Bundesasylzentrum kein Durchgangszentrum der Phase 1 einrichten zu lassen. Davon ausgenommen ist die provisorische Unterbringung gemäss Antwort auf Frage 1.2.

Zu Frage 1.4:

Der Gemeinderat unterstützt die Einrichtung von individuellem Wohnraum der Phase II.

Zu Frage 2 und 3:

Das Zieglerspital wird nur für eine befristete Dauer von maximal acht Jahren als Bundesasylzentrum zur Verfügung gestellt. Die Entwicklung des Areals der Stadt darf durch die temporäre Nutzung als Bundesasylzentrum nicht beeinträchtigt werden und hat absoluten Vorrang. Dies wird erreicht, indem der entsprechende Mietvertrag nach Artikel 266 Ziffer 1 OR befristet abgeschlossen wird. Im Mietvertrag wird zudem ausdrücklich festgehalten, dass die Befristung des Mietvertrags im Hinblick auf das spätere Umbau- und/oder Abbruchvorhaben erfolgt, so dass gemäss Artikel 272a Ziffer 1 Buchstabe d OR eine Erstreckung des Mietverhältnisses ausgeschlossen werden kann.

Zu Frage 4:

Nein. Das heutige Zieglerspital liegt in der Freifläche D. Diese ist gemäss Artikel 24 der städtischen Bauordnung vom 24. September 2006 (BO, SSSB 721.1) für Bauten und Anlagen im öffentlichen Interesse bestimmt. Die Freiflächen enthalten gemäss dem städtischen Zonenplan keine weitere Zweckbestimmung. Die geplante Unterbringung von Asylbewerbenden liegt gemäss Einschätzung des Gemeinderats im öffentlichen Interesse. Damit würde es keiner Zonenplanänderung bedürfen. Die endgültige Beurteilung dieser Frage ist aber der Baubewilligungsbehörde vorbehalten. In diesem Fall ist das Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland für ein allfälliges Baubewilligungsverfahren zuständig, da die Stadt Bern Eigentümerin bzw. Baurechtsgeberin der Parzelle ist. Es ist daher auch das Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland, welches darüber entscheidet, ob überhaupt ein Baubewilligungsverfahren durchzuführen ist oder nicht.

Sollte die Baubewilligungsbehörde zum Schluss kommen, dass es sich bei der Unterbringung von Asylbewerbenden im ehemaligen Zieglerspital um eine baubewilligungspflichtige Umnutzung handelt, wäre das Baugesuch nach dessen Einreichung zweimal im Anzeiger zu publizieren. Eine Volksabstimmung wäre nur bei einer Zonenplanänderung notwendig.

Zu Frage 4.1:

Vgl. Antwort auf Frage 4

Zu Frage 4.2:

Vgl. Antwort auf Frage 4

Zu Frage 5:

Ob es eine Baubewilligung braucht, hängt von den konkreten Umständen ab. Der Regierungsstatthalter Bern-Mittelland wird über die Baubewilligungspflicht als zuständige Baubewilligungsbehörde befinden. Andere Bewilligungen wie gewerbepolizeiliche Bewilligungen sind für ein Asylzentrum nicht notwendig.

Zu Frage 5.1:

Vgl. Antwort auf Frage 5.

Zu Frage 5.2:

Ist ein Baubewilligungsverfahren durchzuführen, erfolgt die Publikation analog aller anderen Baupublikationen.

Zu Frage 6, 6.1. und 6.2:

Vgl. Antworten auf die Fragen 4 bis 4.2.

Zu Frage 7:

Wie in der Antwort auf Frage 5 erwähnt, entscheidet der Regierungsrat Bern-Mittelland als zuständige Baubewilligungsbehörde über die Baubewilligungspflicht. Andere Bewilligungen sind nicht erforderlich.

Zu Frage 7.1:

Vgl. Antwort auf Frage 7.

Zu Frage 7.2 und 7.3:

Es besteht bei einer kurzfristigen und zeitlich auf sechs Monate limitierten Unterbringung in der Phase I die Möglichkeit, die Räumlichkeiten ohne Baugesuch zu nutzen. Eine Publikation erfolgt in diesem Fall nicht. Der Gemeinderat hat bereits im September beschlossen, dem Kanton das Zieglerspital möglichst rasch und unbürokratisch für eine temporäre Unterbringung von Asylsuchenden zur Verfügung zu stellen. Die Details sind nun geregelt, das Durchgangszentrum soll Mitte Dezember 2015 in Betrieb genommen werden.

Zu Frage 8:

Der Bezug ist bei einer Nutzung unter drei Monaten sofort möglich. Bei einer länger dauernden Nutzung ist der Bezug sofort möglich, wenn die Baubewilligungsbehörde das Vorhaben als baubewilligungsfrei qualifiziert oder eine rechtskräftige Baubewilligung vorliegt bzw. eine Baubewilligung bei der einer allfälligen Beschwerde die aufschiebende Wirkung entzogen wurde.

Zu Frage 8.1:

Wer die Unterkunft belegen wird, entscheiden der Kanton (Phase I), der Bund (Bundesasylzentrum) oder die Stadt Bern (Phase II).

Zu Frage 8.2:

Vgl. Antworten zu den Fragen 2 und 3.

Zu Frage 9:

Asylsuchende werden eng begleitet und sind über Gepflogenheiten sowie Rechte und Pflichten informiert. Dazu gehören auch Informationen über die geltenden Gesetze sowie zum Verhalten im Quartier und in der Öffentlichkeit im Allgemeinen. Die Leistungserbringenden sind in regelmässigem Austausch mit der Polizei sowie den Quartierorganisationen und können nötigenfalls sofort Massnahmen einleiten. Der Bevölkerung stehen die Koordinaten/Hotlines der betreibenden Organisationen für Fragen oder Beschwerden zur Verfügung. Erfahrungen und Beobachtungen in der Stadt zeigen keine grundsätzliche Zunahme von Kriminalität und Gelegenheitsprostitution im Quartier im Zusammenhang mit dortigen Asylzentren.

Zu Frage 10.1:

Am 29. Oktober 2015 fand eine Informationsveranstaltung im Gymnasium Lerbermatt (Köniz) statt. Der Anlass war von den Quartierorganisationen der betroffenen Quartiere in Bern und Köniz organisiert. Teilgenommen haben zudem Vertreterinnen und Vertreter des Bundes sowie der Gemeinderäte Bern und Köniz. Der Anlass war sehr gut besucht, alle Fragen konnten beantwortet werden, und die Reaktionen der Bevölkerung waren durchwegs positiv.

Zu Frage 10.2:

In Bundeszentren besuchen die Kinder die zentrumseigene Schule, weil dort die Verbleibdauer kurz ist. Auch für die beabsichtigte kurzfristige Nutzung als Durchgangszentrum ist vorgesehen, die Kinder intern zu schulen, da die Verbleibdauer im Zentrum wenige Monate beträgt.

Zu Frage 10.3:

Von der Stadt wird kein Sicherheits- und Betreuungskonzept verlangt. Für die Führung von Bundeszentren verfügt der Bund über ein eigenes, standardisiertes Sicherheits- und Betreuungskonzept. Zudem berücksichtigt er jeweils die lokalen Gegebenheiten. Die Umsetzungskosten trägt der Bund. Im Durchgangszentrum in der Verantwortung des Kantons und bei der Unterbringung von Asylsuchenden in der sogenannten Phase II der Unterbringung von Asylsuchenden (in der Regel individuell, in Wohnungen) werden die Betreuung und die Sicherheit von den Leistungserbringenden gemäss den kantonalen Vorgaben und unter Berücksichtigung der lokalen Gegebenheiten erbracht. Die dafür anfallenden Kosten sind durch die kantonalen Pauschalen gedeckt.

Zu Frage 11:

Das Bundesasylzentrum wird nicht sämtliche Flächen des ehemaligen Zieglerspitals beanspruchen. Übrige Flächen werden für andere Zwischennutzungen (städtische sowie stadtnahe Bedürfnisse und solche aus dem Quartier und von Dritten) zur Verfügung stehen sobald sie leer stehen. Die weiteren Nutzungen sind derzeit noch offen. Der Gemeinderat wird zu gegebener Zeit darüber entscheiden.

Zu Frage 12:

Nein.

Zu Frage 12.1:

Vgl. Antwort auf Frage 12

Zu Frage 12.2:

Nein, dies kann der Kanton nicht. Die Situation ist genau so, wie von den Interpellanten geschildert. Wird der Boden nicht mehr für die Spitalversorgung genutzt, tritt der Heimfall ein. Die genauen Modalitäten werden derzeit zwischen den Vertragsparteien, Stadt Bern und Spital Netz Bern AG, geklärt. Der Kanton und somit insbesondere auch der Grosse Rat hat dabei keine Rolle. Der Grosse Rat als Legislative hat keine Kompetenz, Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer zu einer Nutzung zu verpflichten. Das gilt auch dann, wenn die Stadt durch den Heimfall Eigentümerin des Zieglerspitals wird.

Bezüglich des Themas Asylsuchende respektive Unterkünfte für Asylsuchende kann der Kanton die Gemeinden ersuchen, gewisse Kontingente zu übernehmen und Unterkünfte für die entsprechende Anzahl Personen bereitzustellen. Wo die Unterkünfte eingerichtet werden, bleibt aber Sache der betroffenen Gemeinden. Es versteht sich von selbst, dass sich das Zieglerspital aufgrund der heutigen Situation bestens als Lösung anbietet und deshalb auch als Asylunterkunft genutzt werden soll.

Zu Frage 13:

Im Mietvertrag mit dem Bund wird festgehalten, dass das Einholen aller erforderlichen Bewilligungen sowie sämtliche Kosten für die baulichen Anpassungen vom Bund zu übernehmen sind. Auch die Kosten, welche sich aus dem Betrieb des Bundesasylzentrums ergeben, sind vom Bund zu tragen. Ferner ist durch den Bund eine kostendeckende Miete zu entrichten. Eine kostendeckende Miete ist ein Grundsatz, der im Übrigen auch für alle weiteren Zwischennutzungen, die dereinst realisiert werden, Gültigkeit hat.

Bern, 16. Dezember 2015

Der Gemeinderat